



Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 19.12.2013 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01. August 2011 zur Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 01. August 2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17. Dezember 2008, haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- in seiner Sitzung vom 03.12.2013 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Änderungen

a) Der § 3 Abs. 7 S. 1 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:“

b) Der § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.“

c) § 8 Abs. 1, 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erheben die USK nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(5) Für Abwasser und Grundwasser (bspw. aus Grundwassersanierungen und aus Grundwasserabsenkungen), das mit Genehmigung der USK nicht in den Schmutzwasserkanal, sondern in den Niederschlagswasserkanal oder in eine sonstige öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, wird eine Gebühr erhoben.

(6) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

- d) In den Abs. 2 und 4 des § 10 wird das Wort „Regenwassernutzungsanlagen“ durch „Niederschlagswassernutzungsanlagen“ ersetzt.
- e) Im § 10 Abs. 2 S. 2 wird das Wort „Vorausleistungen“ durch „Abschlagszahlungen“ ersetzt.
- f) Der § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:
- „Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies den USK innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Veränderungsanzeige gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen den USK zugegangen ist.“
- g) Im § 14 Abs. 2 wird „0,27 €“ durch „0,33 €“, „0,04 €“ durch „0,06 €“ sowie „0,29 €“ durch „0,35 €“ ersetzt.
- h) Im § 14 Abs. 5 wird nach „Abwasser“ „und Grundwasser“ eingefügt.
- i) Im § 14 Abs. 7 wird er Passus „eine Verwaltungsgebühr“ durch „eine Verwaltungsgebühr nach § 5 KAG NRW“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve -AöR-, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 19.12.2013

Brauer
Bürgermeister

Haas
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

Janssen
Vorstand der
USK - AöR